



An den Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Der Vorsitzende MdL Werner Kalinka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

wir pflegen! Interessenvertretung und
Selbsthilfe pflegender Angehöriger e.V.
Nicole Knudsen
Landesvertreterin Schleswig-Holstein
schleswig-holstein@wir-pflegen.net
Steinbergweg 1
25873 Oldersbek
0152.3373.9618
wir-pflegen.net

1 / 3

Nur per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

26. August 2021

Stellungnahme zum *Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des
Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes vom 27.04.2021*
Drucksache 19/2941

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Kalinka,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf der Landesregierung, der Angehörige von Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen bereits an vielen Stellen berücksichtigt. Auch die Erweiterung um den Zusatz „An- und Zugehörige“ sehen wir positiv und bitten die Landesregierung, diesen Terminus konsequent im Gesetzestext beizubehalten und klarzustellen, ob das im Gesetzesentwurf genannte bürgerschaftliche Engagement die An- und Zugehörigen inkludiert.

Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die Partizipation von (pflegenden) An- und Zugehörigen in einigen Fällen optimiert werden kann und muss, ob in den Beiräten, den Bewohnenden-Versammlungen oder als Fürsprecher. Auch über die Gründung mandatierter und institutionalisierter An- und Zugehörigen-Vertretungen ist nachzudenken.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht unter anderem auch aus diesem Grund unserer Meinung nach nicht weit genug.

Im Folgenden haben wir nicht nur zu den geplanten Änderungen Stellung genommen.

§1 des bestehenden Gesetzes zählt in fünf Punkten selbstverständliche Grundrechte auf, die für alle Menschen gleichermaßen gelten müssen, unabhängig davon, ob sie Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung sind. Aus diesem Grund erschließt es sich uns nicht, in welchen Fällen die Abschwächung im abschließenden Hinweis, dass diese „Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden“ greifen soll. Eine beispielhafte Aufzählung



wäre insbesondere in Bezug auf §11 („...Verwirklichung des Gesetzeszwecks nach § 1...“) wünschenswert.

Im §2 (4) des bestehenden Gesetzes wird auf geeignete Maßnahmen verwiesen, mit denen das Land insbesondere familiäres und bürgerschaftliches Engagement durch Information, Beratung und Förderung unterstützt. Eine Klarstellung in dem Gesetzesentwurf, durch welche Maßnahmen dieses geschehen soll oder ob damit nur die Informationspflichten nach §3 gemeint sind, wäre wünschenswert.

§3 (1) ist wie folgt zu ergänzen: „Für eine umfassende Auskunft und Beratung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen *und ihren An- und Zugehörigen* fördert das Land unbeschadet der bestehenden Beratungsstellen Angebote einer neutralen Auskunft und Beratung mit einer landesweiten oder auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt bezogenen Ausrichtung.“

In §14 (1) sind insbesondere die Punkte 2, 3, und 5 zu ergänzen: „*ggf. in Abstimmung mit den An- und Zugehörigen*“

2 / 3

§16 (3) ist wie folgt zu ergänzen: „Träger der stationären Einrichtungen und die Anbieter der gleichgestellten Wohnformen haben fördernd auf die Bildung eines Beirats hinzuwirken und seine Tätigkeit zu unterstützen. *Dem Beirat können auch An- und Zugehörige angehören.*“

Die Informationen des Trägers und Anbieters laut § 17 sind grundsätzlich niederschwellig und auch den An- und Zugehörigen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

§ 20 (5) ist wie folgt zu ergänzen: „Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 *und die An- und Zugehörigen* sind über Prüfungen zu unterrichten“.

§ 21 (2) ist wie folgt zu ergänzen: „Die zuständige Behörde stellt die Voraussetzungen und die Dauer der Freistellung von Regelprüfungen durch Bescheid fest. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 *und die An- und Zugehörigen* sind hierüber zu unterrichten“.

§ 27 (2) ist wie folgt zu ergänzen „...Die betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner *und ggf. deren An- und Zugehörige* sind hierüber zu unterrichten...“.

Allgemeine Hinweise:

Wir würden uns freuen, wenn sie uns über die Weiterentwicklung des Gütesiegels nach § 9 (1) informierten und insbesondere den Bezug zu den Auswirkungen der Ergebnisse der Regel- oder Anlass-Prüfungen nach §§ 20 ff darstellen. In welchen Fällen kann das Siegel zum Beispiel nach § 23 wieder entzogen werden? Um eine Vergleichbarkeit der Träger der stationären Einrichtungen oder der Anbieter der gleichgestellten Wohnformen herstellen zu können muss niederschwellig auf die Inhalte eines Gütesiegels und die Siegelträger selbst barrierefrei in geeigneter Weise informiert werden.

Unserem Erachten nach fehlt die in § 9 genannte Verordnungsermächtigung im § 26.



Bitte erlauben sie uns abschließend die Bemerkung, dass eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen oder auch zum noch gültigen Gesetz deutlich erschwert wurde, weil eine Synopse nicht zur Verfügung stand. Auch haben wir uns über das doch recht späte Beteiligungsverfahren gewundert.

Für eine nähere Erläuterung unserer Stellungnahme stehen wir ihnen gern im Rahmen eines persönlichen – oder virtuellen - Gespräches zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Nicole Knudsen
Landesvertretung Schleswig-Holstein, wir pflegen e.V.

3 / 3

Der Bundesverband pflegender Angehöriger - wir pflegen e.V. - vertritt die Interessen sorgender, pflegender und begleitender An- und Zugehöriger auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. Zu unseren Zielen gehört unter anderem, ihnen zu mehr Wertschätzung und Mitspracherecht zu verhelfen und bestehenden lokalen und regionalen Initiativen mehr politisches Gewicht zu verleihen.